

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2024

Öffentlicher Teil

TOP 1 Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung sowie Genehmigung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 02. Dezember 2024

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordentliche Einladung fest. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung erfolgen nicht. Danach stellt er die Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 02. Dezember 2024 zur Abstimmung. Das Gremium genehmigt die Niederschrift einstimmig.

TOP 2 Bekanntgaben

- **Verkehrsrechtliche Anordnung Spirzenstraße**

Der Bürgermeister berichtet, dass er sich mit Herrn Bürgermeister Kreuz aus Sankt Märgen und dem Landratsamt zusammengesetzt habe, um auf der Spitzenstraße eine Neuregelung der Verkehrsverhältnisse zu erreichen. Das Landratsamt hat nun eine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen. Am Abgang der K 4907 (Spirzenstraße) von der B 500 im Bereich Thurner werden talwärts das Zeichen "Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t" und darunter die Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei" und "Lieferverkehr frei" dauerhaft angebracht. Im Zuge der L 128 am Ortsausgang von St. Märgen in Fahrtrichtung Buchenbach/Wagensteig werden vor der ersten Einfahrt in den dortigen Parkplatz talwärts die entsprechenden Zeichen als Klappschilder angebracht.

- **Sanierung „Alte Schule“ Falkensteig, Tumichelweg 4A**

Der Bürgermeister berichtet, dass zum Jahresende nun auch die letzten Gewerke der Sanierung der alten Schule in Falkensteig abgeschlossen werden konnten. Es sei erfreulich, dass man durch das umfangreiche ehrenamtliche Engagement der Vereine den Gesamtkostenrahmen im Wesentlichen eingehalten habe. Bei einem Gesamtvolumen von circa 1,2 Millionen € seien - trotz der Dauer der Sanierungsmaßnahmen, welche bereits 2017 begonnen haben - die in diesem Zeitraum angefallenen Kostensteigerungen weitestgehend aufgefangen worden. Deshalb müssten dieses Jahr nur verhältnismäßig geringe überplanmäßige Ausgaben von circa 25.000 € zur Kenntnis genommen werden.

TOP 3 Erneuerung der Wasserverbindungsleitung QSS Mathislehof-Unteribental; Vergabe von Grabenfräsarbeiten Vorlage: BV/094/2024

In jüngster Vergangenheit kam es zu einigen Rohrbrüchen in der Verbindungsleitung zwischen dem QSS Mathislehof und dem Hochbehälter Unteribental. Die Rohrbrüche müssen zunächst geortet und anschließend unverzüglich in offener Bauweise repariert werden. Zuletzt haben sich die Rohrbrüche gemehrt, sodass für den kommenden Winter weitere und eine höhere Anzahl an Rohrbrüchen erwartet wird. Momentan wird die landwirtschaftliche Fläche, aufgrund der Jahreszeit, nicht bewirtschaftet, sodass sich die Durchführung auch aus diesem Gesichtspunkt jetzt anbietet.

Für die Ausführung der oben genannten Leistungen wurde ein Spezialverfahren gewählt. Durch das gewählte Verfahren (Grabenfräße) wird der Eingriff auf den Boden einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so weit wie möglich reduziert, da sich die Grabenbreite auf ein Mindestmaß beschränkt. Der Ortschaftsrat Unteribental hat sich zuvor im schriftlichen Verfahren bereits für die Vergabe entsprechend dem Vergabevorschlag ausgesprochen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten an die Firma Müller aus 79227 Schallstadt zu einem Angebotspreis von 26.331,76 € brutto zu vergeben.

- TOP 4 Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal; Vorberatung 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ (Gemeinde Kirchzarten)**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB**
 - **Billigung des Planvorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**
- Vorlage: BV/096/2024**

Die Bebauungsplangebiete „Gewerbegebiet Fischerrain“ und „Gewerbegebiet Fischerrain II“ sind bereits nahezu vollständig aufgesiedelt. Aufgrund der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken soll das Gebiet Fischerrain erneut erweitert werden. Die Erschließung soll durch die Fortführung der Erich-Rieder-Straße nach Süden und Westen erfolgen. Die Bebauung soll sich an den bestehenden Bebauungsplänen orientieren.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich in der Straße Am Fischerrain 9 die Freie Schule Dreisamtal, die seit 2004 besteht und sich laufend weiterentwickelt. Aufgrund der positiven Entwicklung und der damit steigenden Schülerzahlen benötigt die Freie Schule weitere Flächen für künftig erforderliche bauliche Entwicklungen. Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt das reformpädagogische Konzept der Freien Schule und ermöglicht der Schule eine Entwicklung an einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Standort. Am jetzigen Standort der Schule möchte die Gemeinde gewerbliche Entwicklungsflächen für ortsansässige Gewerbebetriebe anbieten. Ebenso beabsichtigt die Gemeinde Kirchzarten im Westen des Gewerbegebiets Fischerrain III die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Angebote für dauerhaftes Wohnen für Geflüchtete und Menschen mit prekären Wohnsituationen zu schaffen. Die Versorgung von Geflüchteten und Menschen mit prekären Wohnsituationen mit ausreichendem und menschenwürdigem Wohnraum ist eine große Herausforderung der Städte und Gemeinden in Deutschland. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Gemeinde Kirchzarten wollen dieser humanitären Verpflichtung nachkommen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete und Menschen in prekärer Wohnsituation in Kirchzarten schaffen.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften erforderlich, in dessen Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen sind. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal von 2012 für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen darstellt und der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser punktuell geändert werden. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 7. Punktuelle Änderung. Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ im Parallelverfahren geändert.

Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Kirchzarten, direkt angrenzend an das Gewerbegebiet Fischerrain II. Es wird im Westen und Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen, im Norden und Nordosten durch die in Tieflage befindliche B 31 und des Gewerbegebiets Fischerrain II umgeben. Die Größe des Plangebiets beträgt rund 3,77 ha Fläche. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Planausschnitt (ohne Maßstab):



Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus die nachfolgenden Beschlüsse in der Zweckverbandsversammlung zu fassen und beauftragt die Vertreter der Gemeinde Buchenbach mit der entsprechenden Stimmabgabe:

- Die Versammlung des GVV Dreisamtal fasst den Aufstellungsbeschluss der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.
- Die Versammlung des GVV Dreisamtal billigt den Vorentwurf der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ und beschließt, die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Beteiligung) durchzuführen.

TOP 5 **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Buchenbach**
Vorlage: BV/097/2024

Nach Preisanpassung der Entleerung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Firma Reichel wurde eine Neukalkulation der Gebühren nötig.

Die Gemeinde trägt zunächst die anfallenden Kosten und berechnet diese anschließend auf Grundlage der Entsorgungssatzung an die jeweiligen Nutzer weiter. Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Entleerung sowie einer Abfuhrgebühr je Kubikmeter (cbm) abgesaugtem Inhalt und ggf. einer Zulage bei Verlegung eines längeren Absaugschlauches.

Die in der Grundgebühr enthaltene Verwaltungsgebühr wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung vom 2. November 2018) festgelegt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

<u>Gebühr</u>	<u>bisherige Gebühr</u>	<u>neu</u>
a) Grundgebühr je Entleerung	156,45 €	166,90 €
b) Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	24,40 €	27,37 €
c) ggf. Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge	23,80 €	24,99 €

Die Entsorgungsgebühr des Abwasserzweckverbandes bei Kleinkläranlagen je Tonne 11,50 € sowie bei geschlossenen Gruben je Tonne 3,00 €. Als Grundlage der Satzung dient die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wie vorgelegt und beraten.

TOP 6 **Fragemöglichkeit für Einwohner**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 7 **Wünsche und Anregungen**

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderats für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Er gibt weiter einen Ausblick auf die nächsten großen Projekte wie z.B. die städtebauliche Erneuerung im Rahmen des Landessanierungsprogramms und die Nahwärmeversorgung. Er freut sich auf eine weiterhin

so gute Zusammenarbeit. Sein besonderer Dank gilt abschließend GRin Rießle und GR Riesterer als seinen Vertretern.

GR Riesterer erwidert diesen Dank im Namen des Gemeinderats und lobt die gute Zusammenarbeit mit Bürgermeister und Verwaltung.

Ortsvorsteherin und GRin Rießle bedankt sich im Namen des Ortschaftsrats bei den Mitgliedern des Gemeinderats und beim Bürgermeister ebenfalls für gute und konstruktive Zusammenarbeit. Weiter gilt ihr Dank der Verwaltung mit der die Zusammenarbeit ebenfalls reibungslos erfolgt sei.

Das vollständige Protokoll der Sitzung kann nach Genehmigung durch den Gemeinderat in seiner nächsten öffentlichen Sitzung im Ratsinformationssystem über das Internet abgerufen werden.